

Auszug aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz

Allgemeine Verhaltenspflicht (§ 2)

- (1) **Auf Verkehrsflächen und in Anlagen** hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Begriffsbestimmungen (§ 1)

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Waldungen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

Verunreinigungsverbot (§ 6)

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Tiere (§ 5)

- (1) Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, insbesondere auf Wirtschaftswegen, sind Hunde bei Begegnung mit anderen Nutzern, im Bereich unübersichtlicher Kreuzungen und an anderen unübersichtlichen Stellen anzuleinen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

Kinderspielplätze (§ 9)

- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

Ordnungswidrigkeiten (§ 16)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich des Führens und der Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2353), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften (§ 17)

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.